

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

Nr. 1/2020

14. Januar 2020

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	1
Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Schmalkalden vom 10. Dezember 2019.....	2
Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden vom 9. Januar 2019	5

## **Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Schmalkalden**

**vom 10. Dezember 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 35 Abs. 1 Nr. 14 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie § 2 Abs. 2 und 3 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S.601, 644) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) und § 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Gebühren- und Entgeltordnung. Das Rektorat der Hochschule Schmalkalden hat die Ordnung am 10. Dezember 2019 beschlossen. Das Erweiterte Rektorat der Hochschule hat am 4. Dezember 2019 die Ordnung erörtert; der Senat der Hochschule hat am 4. Dezember 2019 der Ordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 10. Januar 2020 (Az.: 5522/502-2-4) die Ordnung genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
- § 3 Gebühren für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote
- § 4 Gasthörerengebühren
- § 5 Gebühren für das Seniorenstudium
- § 6 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 7 Entgelte für Lehr- und andere Angebote nach § 7 Abs. 3 ThürHGEG sowie für Exkursionen
- § 8 Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG
- § 9 Fälligkeiten und Rechtsmittel
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich; Allgemeine Bestimmungen**

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Hochschule Schmalkalden folgende Gebühren, Beiträge, Auslagen und Entgelte erhoben:

1. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung nach § 4 ThürHGEG,
2. Gebühren für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote nach § 6 Abs. 1 ThürHGEG,
3. Prüfungs-, Bewerbungs- und Säumnisgebühren nach § 7 ThürHGEG,
4. Entgelte für Lehr- und andere Angebote nach § 7 Abs. 3 ThürHGEG sowie für Exkursionen,
5. Gasthörerengebühren nach § 8 ThürHGEG,
6. Gebühren für ein Seniorenstudium nach § 10 ThürHGEG,
7. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen nach § 13 ThürHGEG.

(2) Gebühren nach § 12 Abs. 1 ThürHGEG, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen ausgewiesen. Soweit für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen Entgelte erhoben werden, ist deren Höhe auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Hochschule Schmalkalden festzulegen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(3) Nicht durch diese Ordnung erfasste Gebühren sowie der Hochschule Schmalkalden entstandene Auslagen werden auf Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. August 2016 (GVBl. S. 296) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) Gebühren nach § 13 ThürHGEG können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles angemessen erscheint oder wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Soweit Entgelte erhoben werden, erfolgt dies regelmäßig auf privatrechtlicher Basis.

### **§ 2**

#### **Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung**

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen in § 4 Absatz 1 bis 5 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500,00 EUR pro Semester zu entrichten, sofern nach Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurden.

(2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Absatz 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach Satz 1 ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle der Hochschule Schmalkalden innerhalb der vorgegebenen Frist zu stellen.

(3) Die Hochschule Schmalkalden gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

### **§ 3**

#### **Gebühren für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote**

(1) Weiterbildende Studien sind gemäß § 6 Absatz 1 ThürHGEG gebühren- bzw. entgeltpflichtig. Die Gebühr oder das Entgelt muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken. Die Gebühr für ein Semester berücksichtigt die Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrveranstaltungen einschließlich Personalausgaben und Sachausgaben (z. B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien etc.) sowie die weiterbildungsbezogenen Verwaltungsleistungen. Die Gebühr wird auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Hochschule Schmalkalden festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben. Satz 3 und 4 gelten für Entgelte entsprechend.

(2) Die Entrichtung der Gebühren ist zu Beginn des weiterbildenden Studiums bzw. zu Semesterbeginn, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung, nachzuweisen. Die Gebühren für belegte akademische Lehrstunden sind auch dann fällig, wenn angebotene Lehrveranstaltungen nicht besucht werden. Satz 1 und 2 gelten für Entgelte entsprechend.

(3) Bei Zurückziehung einer Bewerbung für das weiterbildende Studium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren nur dann (abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 v. H.) erstattet, wenn die Rückziehung spätestens 10 Tage vor Beginn des weiterbildenden Studiums bei der Hochschule Schmalkalden eingegangen ist. Satz 1 gilt für Entgelte entsprechend.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Hochschule werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet. Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch den Studierenden werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann. Satz 1 und 2 gelten für Entgelte entsprechend.

### **§ 4**

#### **Gasthörergebühren**

(1) Gasthörer entrichten nach erfolgter Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen folgende Gebühren pro Semester:

1.	bis zu 6 Semesterwochenstunden (SWS)	30,00 EUR
2.	bis zu 8 SWS	40,00 EUR
3.	bis zu 10 SWS	50,00 EUR
4.	bis zu 12 SWS	60,00 EUR
5.	mehr als 12 SWS	75,00 EUR

Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerscheines.

(2) Gasthörern, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Dritten Kapitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, wird auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 erlassen.

(3) Bei der Teilnahme an materialaufwendigen Praktika hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand nach § 11 ThürHGEG als Entgelt zu erstatten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen werden Gebühren gemäß § 3 erhoben.

### **§ 5**

#### **Gebühren für das Seniorenstudium**

Von Studierenden, die nicht der Gebührenpflicht nach § 4 ThürHGEG unterliegen und das 60. Lebensjahr vollendet haben und die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, erhebt die Hochschule eine Gebühr in Höhe von 125,00 EUR pro Semester. Studierenden, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten, wird auf Antrag die Gebühr nach Satz 1 erlassen.

### **§ 6**

#### **Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen**

(1) Für sonstige öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb erbracht werden und die nicht durch Gebührentatbestände der §§ 4 sowie 6 bis 8 und 10 bis 12 ThürHGEG erfasst sind, werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für das Ausstellen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. einer Zweitschrift eines Studierendenausweises oder Gasthörerscheines | 5,00 EUR  |
| 2. einer Zweitschrift eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde                | 10,00 EUR |
| 3. der Zweitausgabe einer Chipkarte (THOSKA)                             | 10,00 EUR |

(3) Die Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung beträgt 10,00 EUR

### **§ 7**

#### **Entgelte für Lehr- und andere Angebote nach § 7 Abs. 3 ThürHGEG sowie für Exkursionen**

(1) Für Lehr- und andere Angebote im Sprachenbereich, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind und die regelmäßig außerhalb der Vorlesungszeiten der Hochschule angeboten werden, erhebt die Hochschule ein Entgelt. Die Entgelte werden auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Hochschule Schmalkalden festgesetzt und den Teilnehmenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

(2) Bei Bedarf erhebt die Hochschule Entgelte für die Teilnahme an Exkursionen. Die Entgelte werden auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Hochschule Schmalkalden festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

### **§ 8**

#### **Gebühren für Eignungsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG**

Für die Durchführung von Eignungsprüfungen nach § 70 Abs. 3 ThürHG erhebt die Hochschule Gebühren in Höhe von 100,00 €. Nähere Einzelheiten können in den die jeweilige Eignungsprüfung ausgestaltenden Satzungen geregelt werden.

### **§ 9**

#### **Fälligkeiten und Rechtsmittel**

(1) Die Gebühr nach § 2 ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 2 und § 5 voraus. Entrichtete Gebühren werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zurückerstattet.

(2) Die Gebühren nach § 4 und § 5 sind mit Beginn des Semesters fällig.

(3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 2 werden mit der Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr nach § 6 Abs. 3 ist mit der verspäteten Rückmeldung fällig.

(4) Die anderen Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(5) Es besteht das Rechtsmittel des Widerspruches. Dieser kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift im Referat 2 der Hochschule Schmalkalden eingelegt werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Entgelte werden zu dem in der jeweiligen Rechnungstellung mitgeteilten Zeitpunkt fällig.

### **§ 10**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebühren- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 6. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 2/2010, S. 28) außer Kraft.

Schmalkalden, 10. Dezember 2019

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

---

## **Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Schmalkalden**

**vom 9. Januar 2020**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 4, 81 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 27 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Studierendenschaft der Hochschule Schmalkalden folgende Änderung ihrer Beitragsordnung. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Januar 2020 diese Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ und das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ und das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.
3. In § 1 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
4. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie beträgt 10 Euro.“
5. Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 9. Januar 2020

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann